



09.02

MERKBLATT SCHULZAHNPFLEGE

1. Grundlagen

Die Schulgemeinden sind gemäss § 51 des Gesundheitsgesetzes verpflichtet, für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schulkinder zu sorgen.

Die einmalige jährliche Kontrolle wird von der Schule organisiert und klassenweise während der Schulzeit durchgeführt. Falls zusätzliche Abklärungen / Behandlungen notwendig sind, werden die Eltern vom Zahnarzt informiert.

Die obligatorische jährliche Untersuchung kann auch bei einem privaten Zahnarzt erfolgen. Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter haben schriftlich zu erklären, dass ihr Kind bei einem privaten Zahnarzt kontrolliert wird.

Erfolgt die obligatorische jährliche Kontrolle beim privaten Zahnarzt, so ist dies durch die Unterschrift der Eltern mit separatem Formular zu belegen.

2. Regelung der Kostenübernahme

Die Sekundarschulgemeinde Seuzach trägt die Kosten für die einmalige jährliche Zahnkontrolle beim Schulzahnarzt, Herrn Dr. med. dent. M. Vock, Turnerstrasse 22, 8472 Seuzach.

Einen Teil der Kosten der Kontrolle beim privaten Zahnarzt übernimmt die Sekundarschulgemeinde in der Höhe von Fr. 40.-.

Die Schule übernimmt keine Behandlungskosten.

3. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft.